



Willy Ackermann
Partner awitgroup ag
dipl. Steuerexperte
dipl. Immobilien-Treuhänder

Halbsatzverfahren gibt den Kapitalgesellschaften Aufwind

Das Halbsatzverfahren verringert die wirtschaftliche Doppelbelastung, was für die Wahl der Rechtsform eine neue Ausgangslage ergibt. Wo bisher die Steuerbelastung bei den Personengesellschaften günstiger war, werden mit dem Halbsatzverfahren leichte Vorteile für die Kapitalgesellschaften geschaffen. Diese Vorteile variieren je nach Verhältnis zwischen Lohn und Dividende. Dieses Verhältnis hat bei der Abschlussgestaltung von Kapitalgesellschaften somit einen neuen Stellenwert (vgl. Modellrechnungen weiter unten).

Geltendes Recht schafft wirtschaftliche Doppelbelastung

Bei der Wahl der Rechtsform sind eine Vielzahl von Kriterien massgebend, nicht zuletzt auch die Steuerfolgen. Die Kapitalgesellschaften (z.B. AG, GmbH) und die an ihr beteiligten natürlichen Personen werden im schweizerischen Steuersystem wie zwei selbständige Steuersubjekte unabhängig voneinander besteuert. Der Gewinn einer Kapitalgesellschaft wird zunächst mit der Gewinnsteuer und bei deren Ausschüttung auf der Stufe des Anteilinhabers mit der Einkommenssteuer erfasst. Analoges gilt auch für das Eigenkapital. Es unterliegt zugleich der Kapitalsteuer bei der Gesellschaft und der Vermögenssteuer beim Anteilinhaber. Diese zweifache Belastung wird wirtschaftliche Doppelbelastung genannt.

Aufgrund der progressiven Besteuerung des Einkommens muss aber die doppelte Belastung des ausgeschütteten Gewinns aus einer Kapitalgesellschaft nicht in jedem Fall höher ausfallen als die Steuer auf dem Unternehmensgewinn eines Einzelunternehmens oder einer Personengesellschaft.

Beim Unternehmensverkauf stehen die steuerlichen Vorteile jedoch auf der Seite der Kapitalgesellschaften. Die Veräusserung von Beteiligungsrechten (Aktien) sind grundsätzlich steuerfrei, wenn sie beim Verkäufer Privatvermögen darstellen und keine ausserordentliche Form von Vermögensertrag vorliegt (z.B. indirekte Teilliquidation, Transponierung).

Diese systembedingte Ungereimtheit verleitet dazu, Gewinne in der Kapitalgesellschaft zu thesaurieren (horten) und Investitionen weitgehend aus den gesellschaftseigenen Mitteln zu finanzieren. Dadurch wird die Verkäuflichkeit oder die Realisation einer Nachfolgeregelung erschwert oder verunmöglicht, weil der Unternehmenswert infolge der Thesaurierung kontinuierlich ansteigt.

Die wirtschaftliche Doppelbelastung sei anhand eines Zahlenbeispiels verdeutlicht, wobei Kapital- und Vermögenssteuern bewusst ausser acht gelassen werden. Annahmen: verheirateter Aktionär mit Wohnsitz in Arbon, katholisch,

keine Kinder, Gesamteinkommen CHF 300'000 und von der AG wird nebst Dividende kein Lohn bezogen:

Kapitalgesellschaft / Genossenschaft		
Unternehmensgewinn		100'000
Gewinnsteuer bei 500'000 EK	-23.0%	-18'695
verbleibender Gewinn		81'306
Dividende		81'306
Einkommenssteuer	-32.0%	-26'018
Nettozufluss		55'288
Total Steuern und Abgaben		-44'712

Für die Personengesellschaft und das Einzelunternehmen besteht keine Doppelbelastung, stattdessen fällt aber die AHV an. Modellrechnung mit gleichem Sachverhalt wie oben:

Personengesellschaft / Einzelunternehmen		
Unternehmensgewinn		100'000
AHV bei 500'000 EK	-9.5%	-8'674
verbleibender Gewinn		91'326
selbständiges Erwerbseinkommen		91'326
Einkommenssteuer	-33.0%	-30'138
Nettozufluss		61'189
Total Steuern und Abgaben		-38'811

Halbsatzverfahren verringert wirtschaftliche Doppelbelastung

Internationale Vergleiche zeigen, dass die Steuerbelastung auf der Stufe Unternehmen beim Bund und in den Kantonen günstig ausfällt. Hingegen sind die steuerlichen Vorteile weniger ausgeprägt, wenn auch die Belastung des Anteilsinhabers selbst mit einbezogen wird. Der Bundesrat schlägt daher im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung vor. Die Belastungsmilderung soll bei der direkten Bundessteuer durch das sog. Teilbesteuerungsverfahren erreicht werden.

Die Gewinnausschüttungen von Beteiligungsrechten des Privatvermögens sollen für die direkte Bundessteuer im Umfang von 80% dem übrigen steuerbaren Einkommen zugerechnet werden. Der Teilbesteuerungssatz soll für alle Dividenden gelten, also auch für diejenigen aus Streubesitz. Da im Bereich des Geschäftsvermögens auch die Kapitalgewinne (bei Verkauf von Beteiligungsrechten) zum steuerbaren Substrat gehören, ist auf Dividenden dieser

Beteiligungsrechte ein Teilbesteuerungssatz von 60% vorgesehen. Für Kapitalgewinne des Geschäftsvermögens ist unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls eine Entlastung von 60% vorgesehen. Die Kantone sollen ermächtigt werden, tiefere Sätze anwenden zu können.

Weil der Ausgang im eidgenössischen Parlament noch ungewiss ist und der Standortwettbewerb im nationalen wie auch internationalen Verhältnis gross ist, haben einige Kantone bereits gehandelt. Ein Teilbesteuerungsverfahren nach dem Konzept des Bundes können die Kantone vorerst jedoch noch nicht einführen, weil die Anpassung des Steuerharmonisierungsgesetzes noch aussteht. Verschiedene Kantone (z.B. AI, LU, NW, OW, SH, TG) haben aber ein Halbsatzverfahren (auch Halbsteuer- oder Halbeinkünfteverfahren genannt) eingeführt, bei verschiedenen weiteren Kantonen steht die Einführung in Planung (z.B. SG, AR, GR, SZ, AG). Dieses Halbsatzverfahren reduziert die Steuerbelastung über den Tarif, was den Kantonen harmonisierungsrechtlich offen steht.

Halbsatzverfahren / bisherige und neue Regelung im Vergleich

Das Halbsatzverfahren besteuert die Dividenden von massgebenden Beteiligungen nur zur Hälfte, wenn der Ausschüttungsempfänger mit einer Mindestquote an der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist. Entlastet wird somit der Unternehmer und nicht der Kleinaktionär. Die Quoten bewegen sich je nach kantonaler Regelung im Bereich zwischen 5% bis 20% (Kt. Thurgau mit 5%).

Halbsatzverfahren	
bisherige Regelung	neue Regelung
<p>Gesamtes steuerbares Einkommen</p> <p>CHF 300'000.-- zum Satz von 7%</p>	<p>Erwerbseinkommen</p> <p>CHF 150'000.-- zum Satz von 7%</p> <p>Beteiligungserträge</p> <p>CHF 150'000.-- zum Satz von 3.5%</p>

Das Halbsatzverfahren unter dem Mikroskop

Die einfachen Grafiken schaffen einen groben Überblick. Die Auswirkungen des Halbsatzverfahrens müssen jedoch detailliert untersucht werden. Nebst den Einkommens- und Gewinnsteuern müssen auch die Sozialversicherungsabgaben und die Vermögenssteuer in die Vergleichsrechnungen einbezogen werden. Höhere Dividenden lassen nicht nur die Gewinnsteuer sondern auch die Vermögenssteuer ansteigen.

Kapitalgesellschaft versus Personengesellschaft mit Untervarianten / Gesamteinkommen 300'000						
Variante Kt. Thurgau / 2006 Verheiratet / ohne Kinder / kath. / in Arbon	Prozent	Kapitalgesellschaft			Personen- gesellschaft Einzeluntern.	
		Variante hoher Lohn	Variante tiefer Lohn	Variante ohne Lohn		
Kapitalgesellschaft	Steuerfuss	337.0%				
Gewinn vor Lohn / Steuern / AHV			300'000	300'000	300'000	
./. Lohn nach AHV			-200'000	-120'000		
./. AHV- / FAK - Beitrag	-11.9%		-25'441	-15'319		
./. ALV - Beitrag	-2.0%		-2'136	-2'136		
Gewinn vor Steuern			72'423	162'546	300'000	
./. Gewinnsteuer Kt. TG	-15.2%		-8'819	-19'871	-36'727	
./. Kapitalsteuer auf 500'000 Kt. TG	-0.1%		-506	-506	-506	
./. Gewinnsteuer Bund	-8.5%		-4'943	-11'138	-20'586	
Gewinn- und Kapitalsteuern			-14'268	-31'514	-57'818	
Gewinn nach Steuern = Dividende			58'155	131'031	242'182	
Unternehmer	Steuerfuss	337.0%				
Dividende			58'155	131'031	242'182	
Lohn nach AHV			200'000	120'000		
./. Abzug für Berufsauslagen			-4'000	-4'000		
Gewinn selbständige Erwerbstätigkeit					300'000	
./. AHV-Beitrag	-9.5%				-27'313	
übriges Einkommen			50'000	50'000	50'000	
steuerbares Einkommen			304'155	297'031	322'688	
Teilsplitting Faktor 1.9	1.9		160'082	156'332	169'836	
Progressionssatz			7.001	6.965	7.087	
Einkommenssteuer Kt. TG			-58'036	-38'964	-77'070	
Einkommenssteuer Kt. TG auf Dividende			-6'860	-15'378	-28'317	
Vermögenssteuer Kt. TG	-0.16%		-11'195	-12'723	-11'323	
Einkommenssteuer Bund			-26'879	-25'956	-29'284	
Einkommens- und Vermögenssteuern			-102'970	-93'021	-117'677	
Nettozufluss beim Unternehmer			205'185	208'010	205'010	
Berechnung steuerbares Reinvermögen						
Gewinn / dreijahres Durchschnitt			58'155	131'031	242'182	
Abzug Risiko --> kor. Gewinn	30%		40'709	91'722	169'528	
Ertragswert	9%		452'319	1'019'133	1'883'639	
Substanzwert			500'000	500'000	500'000	
Verkehrswert Unternehmen			476'159	759'567	1'191'819	
übriges Vermögen			1'700'000	1'700'000	1'700'000	
./. Steuerfreibetrag			-100'000	-100'000	-100'000	
steuerbares Reinvermögen			2'076'159	2'359'567	2'791'819	
Steuern und Abgaben						
Gewinn- und Kapitalsteuern			-14'268	-31'514	-57'818	
Einkommenssteuern			-91'775	-80'298	-65'329	
Vermögenssteuern			-11'195	-12'723	-15'054	
AHV / FAK / ALV - Beiträge			-27'577	-17'455	-27'313	
Total Steuern und Abgaben			-144'815	-141'990	-144'990	

Kapitalgesellschaft versus Personengesellschaft mit Untervarianten / Gesamteinkommen 200'000						
Variante Kt. Thurgau / 2006 Verheiratet / ohne Kinder / kath. / in Arbon	Prozent	Kapitalgesellschaft			Personen- gesellschaft Einzeluntern.	
		Variante hoher Lohn	Variante tiefer Lohn	Variante ohne Lohn		
Kapitalgesellschaft Steuerfuss	337.0%					
Gewinn vor Lohn / Steuern / AHV		200'000	200'000	200'000		
./. Lohn nach AHV		-150'000	-80'000			
./. AHV- / FAK - Beitrag	-11.9%	-19'114	-10'257			
./. ALV - Beitrag	-2.0%	-2'136	-2'136			
Gewinn vor Steuern		28'750	107'607	200'000		
./. Gewinnsteuer Kt. TG	-15.2%	-3'464	-13'134	-24'464		
./. Kapitalsteuer auf 500'000 Kt. TG	-0.1%	-506	-506	-506		
./. Gewinnsteuer Bund	-8.5%	-1'941	-7'362	-13'712		
Gewinn- und Kapitalsteuern		-5'910	-21'001	-38'682		
Gewinn nach Steuern = Dividende		22'839	86'606	161'319		
Unternehmer Steuerfuss	337.0%					
Dividende		22'839	86'606	161'319		
Lohn nach AHV		150'000	80'000			
./. Berufsauslagen		-4'000	-4'000			
Gewinn selbständige Erwerbstätigkeit					200'000	
./. AHV-Beitrag	-9.5%				-17'813	
übriges Einkommen		20'000	20'000	20'000	20'000	
steuerbares Einkommen		188'839	182'606	181'319	202'188	
Teilsplitting Faktor 1.9	1.9	99'389	96'108	95'431	106'415	
Progressionsatz		6.163	6.102	6.088	6.286	
Einkommenssteuer Kt. TG		-34'478	-19'741	-4'103	-42'829	
Einkommenssteuer Kt. TG auf Dividende		-2'372	-8'905	-16'549		
Vermögenssteuer Kt. TG		-1'256	-2'322	-3'888	-1'854	
Einkommenssteuer Bund		-11'890	-11'084	-10'915	-13'619	
Einkommens- und Vermögenssteuern		-49'995	-42'052	-35'455	-58'302	
Nettozufluss beim Unternehmer		142'844	144'554	145'863	143'886	
Berechnung des steuerbaren Vermögens						
Gewinn / dreijahres Durchschnitt		22'839	86'606	161'319		
Abzug Risiko --> kor. Gewinn	30%	15'987	60'624	112'923		
Ertragswert	9%	177'638	673'601	1'254'699		
Substanzwert		500'000	500'000	500'000	500'000	
Verkehrswert Unternehmen		338'819	586'800	877'350	500'000	
übriges Vermögen		100'000	100'000	100'000	100'000	
./. Steuerfreibetrag		-100'000	-100'000	-100'000	-100'000	
steuerbares Reinvermögen		338'819	586'800	877'350	500'000	
Steuern und Abgaben						
Gewinn- und Kapitalsteuern		-5'910	-21'001	-38'682		
Einkommenssteuern		-48'739	-39'730	-31'567	-56'448	
Vermögenssteuern		-1'256	-2'322	-3'888	-1'854	
AHV / FAK / ALV - Beiträge		-21'250	-12'393		-17'813	
Total Steuern und Abgaben		-77'156	-75'446	-74'137	-76'114	

Machen auch Sie sich das Halbsatzverfahren zunutze

Selbst diese detaillierten Modellrechnungen können die individuelle Analyse des Einzelfalles nicht ersetzen. Für eine seriöse Steuerplanung müssen die konkreten Verhältnisse zwingend berücksichtigt werden. Das Halbsatzverfahren schafft eine neue Ausgangslage bei der Wahl der Rechtsform, der Steuerplanung und der jährlichen Steueroptimierung. Es wird viele langfristig angelegten Strategien über den Haufen werfen. Darum ist es uns ein grosses Anliegen, dass Sie dieses neue Instrument zur Steueroptimierung nutzen und auch effizient anwenden.

Für den Kanton Thurgau gilt das Halbsatzverfahren erst ab der Steuerperiode 2007.

Aufgrund der Modellrechnungen kann folgendes festgehalten werden:

- Die Kapitalgesellschaft ist tendenziell auch aus der Sicht der Steuern und Abgaben die vorteilhaftere Rechtsform.
- Die Vorteile des Halbsatzverfahrens werden durchaus überbewertet, weil nicht alle Konsequenzen miteinbezogen werden:

Personengesellschaft / Einzelunternehmen versus Kapitalgesellschaft

- o Die Kapitalgesellschaft reduziert Einkommenssteuern
- o Die Kapitalgesellschaft schafft zusätzliche Gewinnsteuern
- o Die Kapitalgesellschaft schafft zusätzliche Kapitalsteuern
- o Die Kapitalgesellschaft erhöht tendenziell die Vermögenssteuern, was jedoch vom Lohn-/ Dividendenverhältnis abhängig ist
- o Die Kapitalgesellschaft reduziert tendenziell die Sozialversicherungsprämien, was jedoch vom Lohn-/ Dividendenverhältnis abhängig ist

Lohn versus Dividende

- o Hohe Dividende / tiefer Lohn reduziert die Einkommenssteuern
- o Hohe Dividende / tiefer Lohn erhöht die Gewinnsteuern
- o Hohe Dividende / tiefer Lohn erhöht die Vermögenssteuern
- o Hohe Dividende / tiefer Lohn reduziert die Sozialversicherungsprämien
- o Hohe Dividende / tiefer Lohn ist Kapitalsteuerneutral, weil als Basis das Eigenkapital nach Gewinnverwendung gilt

Setzen Sie sich mit uns in Verbindung. Wir stehen Ihnen gerne mit kompetentem Rat zur Seite.

Willy Ackermann

**Unsere Bulletins finden Sie auch auf der Homepage www.awit.ch
Hinterlegen Sie dort Ihre Adresse, damit wir Sie mit den monatlichen Folgen bedienen können.**

**Haben Sie noch Fragen?
Unser kompetentes Team freut sich, Sie persönlich beraten zu dürfen.**



awitgroup ag
Landquartstrasse 3 / 9320 Arbon
Tel. +41 (0)71 447 88 88 / Fax +41 (0)71 447 88 78
info@awit.ch / www.awit.ch

